

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Gesundheitsamt – erlässt aufgrund § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 17b Abs. 3 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) für den Landkreis Rhein-Neckar-Kreis folgende

Allgemeinverfügung

-Untersagung des Verweilens von Gruppen von mehr als zehn Personen auf Verkehrs- und Begegnungsflächen-

Zur Konkretisierung des Verbots in § 17b Abs. 3 S. 1 CoronaVO

I.

1. Auf Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engerem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, ist gemäß § 17b Abs. 3 S. 1 CoronaVO zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 01. Januar 2022, 09 Uhr das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen untersagt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

II.

Begründung:

1)

Mit Beschluss vom 15.09.2021 hat die Landesregierung auf Grundlage von § 32 IfSG i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG eine neue Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung-CoronaVO) erlassen. Diese trat am 16.09.2021 in Kraft. Mit der sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17.12.2021 wurde die Verordnung zuletzt geändert. Die Änderungen traten am 20.12.2021 in Kraft.

Im Rahmen der Änderungen vom 17.12.2021 wurde der § 17b Abs. 3 CoronaVO eingeführt. § 17b Abs. 3 S. 1 CoronaVO untersagt zwischen dem 31. Dezember 2021, 15:00 Uhr, und dem 01. Januar 2022, 09:00 Uhr das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen auf von den zuständigen Behörden festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Diese Verfügung dient der Konkretisierung der Vorschrift durch Festlegung der

entsprechenden Flächen. Die Festlegung erfolgte im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die jeweilige, auf die Kommunen aufgeschlüsselten Flächen sind in der Anlage zu dieser Verfügung aufgeführt.

2)

Sachlich zuständige Behörde ist für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich (Landkreis Rhein-Neckar-Kreis und Stadtkreis Heidelberg) das Gesundheitsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis (§§ 28 – 31, 32, 54 IfSG, § 1 Abs. 6a IfSGZustV, §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 3 ÖGDG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG, § 1 Abs. 4 LKrO).

3)

Die Konkretisierung durch die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 S. 1, 32 IfSG, §§ 17b Abs.1, Abs.2 CoronaVO, § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

a)

Im Ausgangspunkt wird das durch die Vorschrift eingeräumte behördliche Auswahlermessen dadurch beschränkt, dass nach § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG nur „notwendige“ Schutzmaßnahmen getroffen werden dürfen. „Notwendige“ Schutzmaßnahmen sind „Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind“ (BVerwGE 142, 205 Rn. 24 = BeckRS 2012, 51345).

§ 28a Abs. 3 IfSG führt dahingehend aus, dass Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind. Dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs.3 S.4 IfSG insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz). Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen gemäß § 28a Abs.3 S.5 IfSG bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden. Die Landesregierungen können im Rahmen der Festlegung der Schutzmaßnahmen, unter Berücksichtigung der jeweiligen stationären Versorgungskapazitäten, in einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG Schwellenwerte für die Indikatoren nach den §§ 28a Abs.3 S.4, S.5 IfSG festsetzen, um eine regional Differenzierung der Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?__blob=publicationFile#/home werktäglich nach Altersgruppen differenzierte und mindestens auf einzelne Länder und auf das Bundesgebiet bezogene Daten zu den Indikatoren der §§ 28a Abs.3 S.4, S.5 IfSG.

Gemäß § 28a Abs. 8 IfSG können auch nach dem Ende einer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die §§ 28a Abs. 1 bis Abs. 6 IfSG nach der Maßgabe des § 28a Abs.8 IfSG angewendet werden. Dies gilt, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt. Der Landtag von Baden-Württemberg hat diese Gefahr mit Beschluss vom 24.11.2021 festgestellt (vgl. LT-Drucksache 17/1311 sowie das Ergebnis der namentlichen Abstimmung dazu, abrufbar unter <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/namentliche-abstimmungen.html>).

Aufgrund des Beschlusses des Landtages können gemäß § 28a Abs.8 IfSG i.V.m. § 28a Abs.1 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des §§ 28 Abs.1 S.1 und S.2 IfSG getroffen werden. Von der Möglichkeit für ein Verbot des Verweilens auf öffentlichen Orten wurde mit § 17b Abs.3 CoronaVO Gebrauch gemacht. § 17b Abs.3 CoronaVO dient zudem der Umsetzung eines Beschlusses einer Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Dezember 2021, wonach auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen am Silvestertag und Neujahrstag ein An- und Versammlungsverbot gilt (vgl. <https://www.tagesschau.de/bund-laender-treffen-beschluss-corona-pandemie-101.pdf>). Außerdem wird der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten.

b)

Das Ergreifen von Schutzmaßnahmen – also auch das zeitweise Untersagen des Verweilens von Personengruppen – ist nur zulässig, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Jede Schutzmaßnahme muss demnach gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) sein (BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel, 8. Ed. 1.12.2021, IfSG § 28 Rn. 24).

Für die Geeignetheit einer Maßnahme genügt es, wenn „der gewünschte Erfolg gefördert werden kann“ wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013 – 1 BvR 1842/11 –, BVerfGE 134, 204-239, Rn. 79, stRspr). Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG reicht es insofern aus, wenn die Maßnahme die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt (BayVGH BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; s. auch VGH BW COVuR 2020, 322 Rn. 17).

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn das mit ihr verfolgte Ziel nicht mit einem gleich wirksamen Mittel erreicht werden kann, das weniger belastend ist (BVerfG Beschl. v. 8.6.2010 – 1 BvR 2011, BeckRS 2010, 50478). Aus dem Gebot der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) folgt, dass „bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt“ wird (BVerfG Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BeckRS 2016, 41338 Rn. 53, stRspr.).

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich dabei ein weiter Entscheidungsspielraum zu (HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; s. auch OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 8313 Rn. 18; OVG LSA BeckRS 2020, 6948 Rn. 23; ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 62).

In zeitlicher Hinsicht dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig eine Befristung der getroffenen Schutzmaßnahmen erfordern (vgl. BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Infektionsgeschehens fortgeschrieben werden muss (BVerfG NJW 2020, 1427 Rn. 14). Mit Blick auf die Fortdauer von Schutzmaßnahmen unterliegt die zuständige Behörde einer fortwährenden Beobachtungs- und Überprüfungspflicht (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sie hat für die Dauer der Gültigkeit der Schutzmaßnahme fortlaufend zu überprüfen, ob ihre Aufrechterhaltung noch erforderlich und angemessen ist. Dabei werden die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit umso strenger, je länger die aus der Schutzmaßnahme folgenden Beschränkungen Anwendung finden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38). Sofern Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf ihres vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen, müssen sie umgehend aufgehoben oder modifiziert werden (ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; ebenso BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38).

Schutzmaßnahmen müssen ferner mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Einklang stehen (ThürOVG BeckRS 2020, 10615 Rn. 59).

c)

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist vor allem die aktuelle Infektionslage zu berücksichtigen. Seit dem 23.11.2021 gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe II nach § 1 Abs. 2 Nr.4 CoronaVO. Die dort aufgeführten Schwellenwerte wurden überschritten. Als Indikator wird zum einen die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz

herangezogen und dort ein Schwellenwert von 6 festgelegt. Zum anderen wird auf die Gesamtzahl von COVID-19 Patientinnen und Patienten abgestellt, welche intensivmedizinisch behandelt werden müssen (Auslastung der Intensivbetten, AIB). Hier liegt der Schwellenwert bei 450.

Die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beträgt 4,6 und der AIB Wert beträgt 594 (jeweils Stand 20.12.2021, vgl. Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamtes abrufbar unter [COVID Lagebericht LGA 211220.pdf \(gesundheitsamt-bw.de\)](https://www.gesundheitsamt-bw.de/COVID-Lagebericht-LGA-211220.pdf)).

Gleichzeitig liegen auch die Fallzahlen im Rhein-Neckar-Kreis, wenn auch leicht sinkend auf einem konstant hohen Niveau. Die Anzahl der aktiven Fälle liegt aktuell bei 2.699 und damit weit über dem Niveau des Vorjahres (1568) Außerdem wurde die, als sehr ansteckend geltende Omikron-Variante im Rhein-Neckar-Kreis bereits in 11 Fällen nachgewiesen. Eine schnelle Weiterverbreitung dieser Variante ist auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen zu befürchten.

d)

Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen erhöhten Infektionsrisikos und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und der Intensivstationen durch die Silvesternacht in Folge von erfahrungsgemäß großen Ansammlungen von Personen und Gruppenbildungen und ein damit einhergehendes erhöhtes Infektionsrisiko soll hierdurch verhindert werden. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden (vgl. hierzu die Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 S.21, 22).

Vor diesem Hintergrund kann das Verweilverbot eine zusätzliche Belastung der medizinischen Kräfte verhindern.

Die Untersagung ist eine geeignete Maßnahme zum Infektionsschutz. Ansammlungen und Gruppenbildung sind geeignet, um im Hinblick auf den Infektionsschutz problematische Verhaltensweise wie Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc. hervorzurufen (BayVGH, Beschl. v. 01.09.2020 – 20 CS 20.1962 –, Rn. 27, juris). Es ist anzunehmen, dass diese Verhaltensweisen in der Silvesternacht gehäuft auftreten werden.

Gerade im Hinblick auf Ansammlungen im öffentlichen Raum ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass eines der vordringlichen Ziele zur Eindämmung der Pandemie die Unterbrechung von Infektionsketten ist. Dies gilt besonders aufgrund der aktuellen Infektionslage (s.o.).

Insgesamt zeigt sich, dass ein Verweilverbot in festgelegten Bereichen in Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten geeignet ist, um diese Zielsetzung zu fördern, insbesondere Ansammlungen zu vermeiden, Ansteckungen zu verhindern und die medizinische Infrastruktur zu entlasten.

e)

Die Verbote sind auch erforderlich, da kein milderes Mittel zur Zweckerreichung ersichtlich ist. Insbesondere stellt die Begrenzung des Verbots nur auf bestimmte öffentliche Verkehrsflächen und -örtlichkeiten in der gegenwärtigen Situation ein milderes Mittel dar, als eine Untersagung im gesamten öffentlichen Raum.

Die mit dieser Allgemeinverfügung festgelegten Flächen im Rhein-Neckar-Kreis entsprechen den Vorgaben in § 17b Abs. 3 CoronaVO. Es handelt sich um Verkehrs- und Begegnungsflächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Auf diesen ist die Gefahr besonders hoch, dass es insbesondere in den Tagen rund um den Jahreswechsel zu Infektionen mit dem Coronavirus kommt, sodass dadurch die bereits überlasteten Krankenhäuser und Rettungsmittel zusätzlich belastet werden.

Das Verweilverbot in festgelegten Bereichen des öffentlichen Raumes erweist sich letztlich auch als angemessen. Eingeschränkt ist die Handlungsfreiheit einer beschränkten Zahl Betroffener.

Hiergegen sind aber die überragenden Rechtsgüter abzuwägen, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Erhaltung der an die Auslastungsgrenze stoßenden medizinischen Infrastruktur.

So ist auch abzuwägen mit der drohenden Überlastung der klinischen Kapazitäten. Zuletzt verzeichneten die Kliniken eine starke Zunahme von stationär behandelungspflichtigen Covid-19-Patienten. Die gegenwärtigen Kapazitäten der Krankenhäuser im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamts (Landkreis Rhein-Neckar-Kreis und Stadt Heidelberg) sowohl auf den Intensiv- als auch auf den Normalstationen sind weitestgehend erschöpft. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand 21.12.2021) sind nur noch 15 von insgesamt 210 Intensivbetten verfügbar. Die Intensivbettenkapazitäten sind in ganz Baden-Württemberg weitestgehend erschöpft. Nur noch 10,1% der Betten stehen zur Verfügung und es mussten bereits Patienten innerhalb des Bundeslandes sowie in andere Teile des Bundesgebietes verlegt werden (vgl. <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>). Um diesen Zustand nicht weiter zu verschlechtern sind zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zwingend notwendig.

Insofern ist auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinreichend gewahrt.

4)

Die Wirksamkeit folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG. Die Dauer der Wirksamkeit ist durch die Regelung in § 17b Abs. 3 S. 1 CoronaVO dadurch begrenzt, dass das Verbot des Verweilens nur zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 01. Januar 2022, 09 Uhr gilt.

III.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG), sodass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.
2. Es wird auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38 - 40, 69115 Heidelberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Anlage zur Allgemeinverfügung

-Untersagung des Verweilens von Gruppen von mehr als zehn Personen auf Verkehrs- und Begegnungsflächen-

Diese Anlage konkretisiert die Flächen auf denen das Verweilen von Gruppen gemäß Ziff. 1 der Allgemeinverfügung untersagt ist. Die Auflistung erfolgt aufgeschlüsselt auf die kreisangehörigen Kommunen und Großen Kreisstädten in alphabetischer Reihenfolge.

Gemeinde Altlußheim:

- Rathausplatz
- Messplatz
- Salier-Platz

Gemeinde Bammental:

- Rathausplatz

Gemeinde Dielheim:

- Parkplatz Friedhof/Sportpark
- Kelterhalle
- Kirch-/Dorfplatz Ortsmitte
- Parkanlage „Theater im Bahnhof“
- Aussichtsplatz Gewinn „Mühlberg/Mannaberg“

Balzfeld:

- Dorfplatz Ortsmitte
- Bolzplatz Ortsmitte
- Parkplatz Sportanlage DJK Balzfeld

Stadt Eberbach:

- Innenstadtbereich– alle Verkehrs- und Begegnungsflächen, sowie Plätze und Parkanlagen im dortigen Bereich, der südlich begrenzt wird durch den Neckarlauer und die Neckarwiese, westlich begrenzt wird durch die Hirschhorner Landstraße und Wilhelm-Blos-Straße, nördlich begrenzt durch die Güterbahnhofstraße und im Osten begrenzt durch die Odenwaldstraße / Neckarstraße und Fahrgasse
- Außensportanlage Steigeschulzentrum
- Außensportanlage Hohenstaufen-Gymnasium

Gemeinde Edingen-Neckarhausen:

- Rathaus-Vorplatz Edingen (Hauptstr. 60)
- Messplatz Edingen (Rathausstr. 12)
- Schlossvorplatz Neckarhausen (Hauptstr. 389)
- Vorplatz beim Freizeitbad mit angrenzendem Parkplatz (Hauptstr. 356)
- Schlosspark Neckarhausen (Hauptstr. 389)
- Kothe-Park und Platz am Steinernen Tisch (Hauptstr. 4)
- Fischkinderstube

Stadt Eppelheim:

- Wasserturmplatz
- Leonie-Wild-Platz
- Hüge-Giese-Platz
- Rhein-Neckar-Hallen Parkplatz
- Schul- und Sportzentrum
- Th.-Heuss-Schulhof
- Rudolf-Wild-Hallen Vorplatz

Gemeinde Heddesbach:

- Bushaltestelle Hauptstraße, Richtung Norden
- Bushaltestelle Hauptstraße, Richtung Süden
- Kirchplatz; Rathausplatz, Hauptstraße 2
- im Tal (Bereich Alter Brombacher Weg, Kreuzung Sommergasse bis einschließlich Grillhütte und Basketballplatz, sowie Spielplatz)

Gemeinde Heddesheim:

- die Haltestellenbereiche des ÖPNV, Am Bundesbahnhof, Bahnhofstraße sowie an allen Bushaltestellen
- Gelände Jugendhaus, An der Fohlenweide 5
- Dorfplatz (Ortsmitte hinter dem Rathaus)
- Fritz-Kessler-Platz (Vorplatz Rathaus)
- Schulhof Karl-Drais-Schule, Rheinstr. 43
- Schulhof Hans-Thoma-Schule, Schulstraße 4
- Parkplatz vor Oberdorfstraße 8

Stadt Hemsbach:

- Rathausplatz (Fläche rund um das Rathaus), Schlossgasse 41
- Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 1 sowie die Bahnhofstraße von der Bachgasse bis zur Gartenstraße
- Alla-Hopp-Anlage und Bürgerpark, Bray-sur-Seine-Straße
- Parkplatz Hans-Michel-Halle, Hüttenfelder Straße
- Parkplatz vor der Kulturbühne Max, Hüttenfelder Straße
- Parkplatz Seegelände, Seeweg 1
- Bray-sur-Seine-Platz, zwischen Grabenstraße und Bachgasse
- Cäsar-Oppenheimer-Platz zwischen Schlossgasse und Schillerstraße
- Kurpfalzkreisel auf der Hüttenfelder Straße
- Wareham-Kreisel auf der Hüttenfelder Straße

Gemeinde Hirschberg:

- gemeindeweit alle Haltestellen des ÖPNV
- sowie im Ortsteil Leutershausen:
- Park & Ride-Parkplatz, Gewerbepark Hirschberg a.d.B.
- Gelände des Sportzentrums Leutershausen inkl. Jugendhaus und Skateranlage, Galgenstraße
- Brignais-Platz, Odenwaldstraße; Skulpturengarten, Bahnhofstraße; Schulgelände der Martin-Stöhr-Grundschule, Joh.-Seb.-Bach-Straße
- Gelände der Heinrich-Beck-Halle, Hölderlinstraße
- Gelände der Schillerschule, Hölderlinstraße
- Markthalle, Raiffeisenstraße
- Gelände des Rathauses sowie Parkplatz, Großsachsener Straße
- Gelände der ehemaligen Synagoge, Hauptstraße; Wanderparkplatz / Grillplatz "1. Kehrrang"
- Blütenweg Richtung Wald-Spielplatz
- sowie im Ortsteil Großsachsen:
- Gelände der "Villa Rustica"
- Marktplatz Großsachsen, Riedweg
- Dorfplatzes / Parkplatz (Alte Tabakfabrik), Jahnstraße, Parkplatz gegenüber Bürgerbüro, Breitgasse
- Gelände der "Alten Schule", Breitgasse
- Schulgelände der Grundschule Großsachsen, Pestalozzistraße
- Gelände der Sachsenhalle, Brunnengasse
- Sitzbank, Gewann "Mittlerer Sandrocken" südlich "Am Kohlbach"

Große Kreisstadt Hockenheim:

- Zehntscheunenplatz
- Marktplatz
- Messplatz inkl. Ludwig-Grein-Straße
- Fortunapassage
- HÖP-Gelände
- Karlsruher Straße (zwischen Oberer Hauptstraße und Schubertstraße)
- Platz um den Wasserturm
- Bahnhofsvorplatz und –parkplatz
- Landesgartenschau Gelände
- Parkplatz P2
- Reiterplatz
- Motodrom (Tribünenstraße und Vorplatz Südtribüne)
- Bereich um das Pumpwerk

Gemeinde Ilvesheim:

- Checyplatz, Schloßstr. ggü. dem Rathaus
- Festplatz der Gemeinde Ilvesheim inkl. der Alla-hopp Anlage, Am Freibad/ Brückenstraße

Stadt Ladenburg:

- Marktplatz und alle angrenzenden Straßen und Gehwege in diesem Bereich
- gesamter Bereich um den Wasserturm ab der Neckarstraße, öffentliche Toilettenanlage, Festwiese mit allen Wegen und Sitzmöglichkeiten bis zum Bury-Denkmal inklusive der Treppenabgänge zum Neckar
- Grünanlage „Benzpark“ zwischen dem Carl-Benz-Haus und der Carl-Benz-Garage bis zum Weg „Am Neckardamm“, inklusive der Wege
- Neckarwiese einschließlich der Wege bis zum Zugang Fähre
- im Bereich des Neckartorplatzes einschließlich der benachbarten Grünflächen bis zur Jahnstraße
- sämtliche öffentlich zugängliche Schulgelände und Schulhöfe
- Zu- und Abgänge zum Bahnhofsgelände

Gemeinde Laudenbach:

- Umfeld des Bahnhofs (Bahnhofstraße), einschließlich des Parkplatzes (Weimarer Straße)
- Umfeld der Bergstraßenhalle (Dr. Werner-Freyberg-Str. 5), einschließlich des Parkplatzes und des angrenzenden Sportgeländes

Große Kreisstadt Leimen:

- Stadtkern Leimen (begrenzt durch die Rohrbacherstraße im Westen, Bürgermeister-Lingg-Straße im Norden, Nußlocherstraße im Osten sowie Turmgasse und Fuß- und Radweg im Süden)
- Menzer Park
- Waldorfsportplatz Leimen (Verlängerung Steige)
- Schwimmbadparkplatz Tinueux-Allee und Peter-Disegna-Weg
- Gelände der Realschule
- Badener Platz
- Bereich Fischwasser begrenzt durch Hohenstauffer-Allee, Emmy-Noether-Weg und Am Fischwasser
- Gelände der Grund- und Hauptschule St. Ilgen und gegenüberliegender Festplatz und Parkplatz an der Pestalozzistraße
- Willi-Laub-Platz und Karoline-Röth-Platz
- Tigy-Platz
- Bahnhofsvorplatzbereiche auf der Ost- und Westseite und dortige Parkplätze
- Bereich vor den Sportplätzen St. Ilgen Am Waldstadion
- Gelände der Schlossbergschule und Parkplätze am Kraichgaustadion
- Rathausplatz in Gauangelloch

Gemeinde Lobbach:

- Ortsteil Waldwimmersbach:

Rathausplatz, Hauptstr. 52

Schulhof, Schulstr. 16

- Ortsteil Lobenfeld:

Louryplatz, Torgartenstr. 2

Klosterplatz, Klosterstr. 110

SG-Parkplatz, Sportplatzweg 2

Gemeinde Malsch:

- Dorfplatz (vorderer und hinterer Bereich)
- Kirchberg, Areal Rathaus/Kirche
- Friedhofstraße, Parkplatz Narrhalla
- Unterer Jagdweg, Areal Reblandhalle/Jugendtreff, Feuerwehr; Oberer Mühlweg, Alter Sportplatz
- Letzenberg, Parkplatz Kapelle
- Letzenberg, Stationenweg zur Letzenbergkapelle
- Schulstraße, Schulhof
- Söhler Straße, Parkplatz Penny

Gemeinde Mühlhausen:

- Kraichgauschule Mühlhausen, Schulstr. 32
- Rathausvorplatz, Schulstr. 6
- Kirche Mühlhausen, Untere Mühlstr. 14
- Wasserspielplatz, Bahnhofstraße
- Parkplatz und Freifläche Hurstwiesenweg
- Pavillion Heiligenstein, Weinberg Zufahrt von der Dielheimer Straße
- sowie im Gemeindeteil Rettigheim:
- Grundschule Rettigheim, Gartenstraße 26
- Kirche Rettigheim, Malscher Str. 16
- Lindenplatz Rettigheim, Kehrgärten Ecke Gotthard-Schuler-Straße
- TSV Sportgelände Rettigheim, Schönblick 1
- und sowie im Gemeindeteil Tairnbach:
- Dorfplatz Tairnbach, Schützenstraße
- Kirche Tairnbach, Kirchstraße 8
- Galgenberghütte Tairnbach, Weinberg Zufahrt von Am Eichelberg

Stadt Neckarbischofsheim:

Stadtteil Neckarbischofsheim:

- Schlosspark
- Parkplatz Clubhäuser TSV und Tennisclub
- Hauptstr. 24 (evang. Kirche) – Hauptstraße 28 (ehem. Gasthaus Löwe)
- Marktplatz

sowie im Ortsteil Helmhof:

- Steinigter Bergweg 1 – 7 inkl. Parkplatz
- Parkplatz Gemeinschaftshaus

sowie im Ortsteil Untergimpfern:

- Rathausstraße 13 (Dorfbrunnen) bis Wiesentalweg 5 (Feuerwehrhaus)
- Parkplatz Clubhaus SGU
- Buswendeplatte Untergimpfern (Landstr. 50 – 60)

Gemeinde Neidenstein:

- Gesamter (oberer und unterer) Schulhof der Burgdorfschule Grundschule Neidenstein (Anschrift: Neue Straße 21, 74933 Neidenstein)
- Gesamte Parkplätze der von Venningen Halle Neidenstein sowohl von der Zufahrt Bahnhofstraße als auch von der Zufahrt Neue Straße
- Kompletter „Altortplatz“ in der Bergstraße in Neidenstein

Neulussheim:

- Gelände und Wiese um die Grillhütte (Eichelgartenweg)
- Sportplatzgelände einschl. der zugehörigen Spielfelder
- Messplatz

Gemeinde Nußloch:

- Lindenplatz
- Park
- Parkplatz an der Olympiahalle
- Areal rund um die Schillerschule
- Freizeitgelände Lichtenau

Gemeinde Oftersheim:

- Rathausvorplatz
- Schulhof Friedrich-Ebert-Schule
- Parkplatz zwischen Verwaltungsgebäude und Schule sowie Verbindungsweg zwischen Schulhof und Gemeindepark/Festplatz
- Gemeindepark
- Festplatz an der Kurpfalzhalle
- Lessingplatz
- Schulhof Theodor-Heuss-Schule
- Grillhütte, Areal um die Grillhütte
- Rollschuhbahn
- Brücke unter der B 291 beidseitig der Bahnlinie (Nähe Drogeriemarkt Rossmann, Verlängerung des Radwegs Albert-Schweitzer-Straße sowie gegenüber der Bahnlinie Nähe des Bolzplatzes Nord-West)

Gemeinde Plankstadt:

- Rathausplatz
- Helmlingplatz
- alle Spiel- und Bolzplätze
- Skater- und Dirtpark
- Castelnau-le-Lez Anlage
- 1200-Jahr-Park
- Vorplatz Vogelpark
- Festplatz
- Quartiersplatz Antoniusquartier
- Bouleplatz
- 1250-Jahr-Hütte im Raingewannweg
- Mehrzweckhallenparkplatz
- Gelände Humboldtschule
- Gelände Friedrichschule
- Parkplatz Streitlach
- Hasenpfad am Friedhof

Stadt Rauenberg:

- Trockenturm /Am Wasserspielplatz
- Rathausplatz
- Kirchplatz
- Gerhard-Geißler-Platz,
- Grillhütte Malschenberg
- Alter Kirchplatz Malschenberg

Reichartshausen:

- Alter Rathausplatz

Gemeinde Sandhausen:

- Lege Cap Ferret Platz in der Hauptstraße
- Gelände des Friedrich-Ebert-Schulzentrum inklusive Parkplatz zwischen Büchertstraße und Albert-Schweitzer-Straße
- Parkplatz in der Schützenstraße
- Parkplatz vor dem Walter-Reinhardt-Stadion in der Jahnstraße
- Festplatz in der Kleegartenstraße
- Rathausvorplatz in der Bahnhofstraße
- Parkplatz neuer Friedhof im Hermann-Löns-Weg
- Vorplatz „BWT-Stadion am Hardtwald“ in der Jahnstraße
- Vorplatz Citybau Hauptstraße 92
- Parkanlage vor dem alten Friedhof in der Wingertstraße
- Parkplatz Kleintierzuchtverein im Lattweg

Stadt Schönau:

- Marktplatz Schönau
- Platzfläche „Drehscheibe“ Hauptstraße
- Hühnerfautei-Freifläche, Klosterstraße
- Festplatz, Bahnhofstraße
- Sportplatz Schönau-Oberes Tal, Weinheimer Straße
- Sportplatz Altneudorf, Altneudorfer Straße
- Rathausplatz Altneudorf
- Parkplatz am Friedhof, Altneudorf
- Schulhof Carl-Freudenberg-Grundschule
- Schulhof Grundschule Altneudorf

Große Kreisstadt Schwetzingen:

- Schlossplatz komplett (zwischen Carl-Theodor-Straße 1 und Schloßstraße)
inkl. Weg der Hofmusik (Zwischen Schlossplatz und Dreikönigstraße)
- Mannheimer Straße / Kleine Planken (zwischen Dreikönigstraße und Wildemannstraße)

Große Kreisstadt Sinsheim:

- Innenstadtbereich (begrenzt durch die Grabengasse im Westen und Norden, die Friedrichstraße im Osten und die Ladenstraße im Süden)
- alla hopp Anlage (Parkanlage zwischen Freitagsgasse und Wiesentalweg); Schwimmbadparkplatz / Festplatz (Parkierungsanlage am Schwimmbadweg / Lilienthalstraße)
- Öffentlicher Parkplatz Burg Steinsberg

Gemeinde St. Leon-Rot:

- Kreisverkehrsplatz Kirrlacher Straße/Marktstraße bis zu dem östlich angrenzenden Parkplatz, St. Leon
- Plätze und Verkehrsflächen an dem Alten Rathaus, St. Leon
- Plätze und Verkehrsflächen an der katholischen Kirche St. Leo der Große, St. Leon
- Römerplatz, Wochenmarktplatz sowie der Parkplatz und die Grün- und Verkehrsflächen an der Kastanienschule, Rot
- Plätze und Verkehrsflächen an der katholischen Kirche St. Mauritius, Rot

Stadt Waibstadt:

- Marktplatz
- Freiflächen rund um das Rathaus der Stadt Waibstadt, Hauptstraße 31
- Dorfplatz im Ortsteil Daisbach, Daisbachtalstraße 46

Stadt Walldorf:

- Lindenplatz, Komplette Verkehrsfläche zwischen der Nußlocher Straße und der Johann-Jakob-Astor-Straße
- Drehscheibe, Kompletter Bereich zwischen Schwetzinger Straße 3 bis Bahnhofstraße 4 sowie von Hauptstraße 2 bis Johann-Jakob-Astor-Straße 1
- Fußgängerzone und verkehrsberuhigter Bereich Hauptstraße, Bereich zwischen Hauptstraße 1 und Hauptstraße 27
- Neue Soziale Mitte Walldorf-Süd. Kompletter Bereich zwischen der Bürgermeister-Willinger-Straße, dem Schloßweg, der Straße Am neuen Schulhaus, der Bahnhofstraße und der Walzrute

Große Kreisstadt Weinheim:

- kleiner und großer Schlosspark
- Grundelbachstraße im Bereich der dortigen Fußgängerzone
- Haganderpark (Bahnhofstraße)
- Vogesenschau (Rentnereiche
- Kreuzung Wachenbergstraße/Abzweigung zur Burgruine Windeck (Regierungskur
- Waidsee (im Bereich der „Schweinebucht“)
- Außenbereich der Wachenburg und der Burgruine Windeck
- Hutplatz
- Dürreplatz
- Marktplatz

Gemeinde Wiesenbach:

- Rathausplatz

Große Kreisstadt Wiesloch:

- Bussierhäusel im Umkreis von 100m
- Johann-Philipp-Bronner-Hütte im Umkreis von 100m
- Gänsberghütte im Umkreis von 100m
- Fußgängerzone, Hauptstraße 65 – Hauptstraße 115, sowie dem anschließenden verkehrsberuhigten Bereich bis zur Schwetzingen Straße, dem Fontenay-aux-Roses-Platz („Stehkragen-Brunnen“), der Marktstraße, dem Marktplatz, dem evangelischen Kirchplatz, der Synagogengasse, der Rathausgasse, der Pfarrstraße zwischen Hauptstraße und Rathausgasse sowie der Adenauerplatz und der angrenzende Teil der Schloßstraße
- Schillerpark
- Stadtwingertanlage und Gerbersruhpark

Gemeinde Wilhelmsfeld:

- Parkanlage am Pavillon, Johann- Wilhelm-Straße 121
- José-Rizal-Park
- Außenanlagen der Christan-Morgenstern-Grundschule
- Außenanlagen der Odenwald-Halle
- Außenanlagen des kommunalen Kindergartens und des Multifunktionsspielfeldes

Gemeinde Zuzenhausen:

- Bahnhofsanlage an der Meckesheimer Straße
- Bereich Elsenzbrücke, Hauptstraße